

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 159 FamFG ist in Kindschaftssachen die **Anhörung der betroffenen Kinder** bei Gericht vorgeschrieben. Dieser Teil des Verfahrens kann als neuralgische Stelle bezeichnet werden:

Für die Eltern ist das Erfordernis der Kindesanhörung mitunter nur schwer zu akzeptieren. Möglicherweise haben sie selbst keine klare Vorstellung davon, [wie die Anhörung ihrer Kinder abläuft](#) und haben eine klassische Vernehmungssituation vor Augen („Das kann man dem Kind doch nicht antun!“). Oder sie können das Gefühl fehlender Kontrolle über die Angaben der Kinder angesichts ihrer eigenen Anspannung nur schwer ertragen. Dementsprechend ist immer wieder zu beobachten, dass Kinder in der Anhörung zunächst den **vorher einstudierten Text „aufsagen“**, in der erkennbaren Angst, etwas Wichtiges zu vergessen.

Die Eltern haben zudem **keinen Anspruch auf Anwesenheit** und müssen sich mit der Gesprächswiedergabe des Gerichts „zufriedengeben“, ohne selbst nachprüfen zu können, ob die Darstellung zutrifft („Ich kenne mein Kind doch am besten“). Das *BVerfG* hat entscheiden müssen, dass es verfassungsrechtlich nicht geboten ist, den bei der Kindesanhörung nicht anwesenden Eltern zu gestatten, die Anhörung im Wege der Videoübertragung zu verfolgen (*BVerfG, FamRZ 2019, 1437*; vgl. auch *OLG Bamberg, FamRZ 2021, 704*; *OLG Koblenz, FamRZ 2019, 362*). Ebenso wenig muss ein von einem Elternteil zur Vertretung der Kinder beauftragter Anwalt zur Kindesanhörung hinzugezogen werden (*KG, FamRZ 2019, 1434*).

Angesichts dieser Ausgangslage ist es nicht verwunderlich, dass Eltern versuchen, ihren Kindern – und sich selbst – diese Situation zu ersparen, indem sie die **Kinder nicht zum Termin mitbringen**. Dann stellt sich die Frage, wie die gerichtliche Anordnung durchgesetzt werden kann. Das [OLG Karlsruhe hat kürzlich entschieden](#) – entgegen einer verbreiteten Auffassung (z. B. *OLG Celle, FamRZ 2019, 1875*; *KG, FamRZ 2019, 1702*; *Prütting/Helms/Hammer, FamFG, 6. Aufl., § 159 Rz. 36*) – dass ein Zwangsmittel nach § 35 FamFG nicht festgesetzt werden kann (s. dazu auch Beitrag von [Cirullies in FamRZ 2023, Heft 7](#)).

Ob man dieser Auffassung folgen will oder nicht – es liegt nahe, dass eine **mit Zwangsmitteln durchgesetzte** Kindesanhörung hierdurch zusätzlich belastet ist, was ein möglichst unbefangenes Gespräch des Kindes mit dem nun „bösen Richter“ zumindest erschweren wird.

Dennoch: Die Kindesanhörung ist ein ganz elementarer Bestandteil des Kindschaftsverfahrens und die einzige Möglichkeit des unmittelbaren Kontakts mit dem Menschen, über dessen weiteren Lebensweg wir - unkorrigierbar - zu entscheiden haben.



Nachrichtenübersicht:

Start für Kinderrechte-App "Justy"

Ergebnisse des Familienbarometers

2021: Gender Pension Gap bei 29,9 %

***EuGHMR*: Elternstellung bei Leihmutterschaft**

***BVerfG*: Einstweiliger Umgangausschluss bei sexuellem Missbrauchsverdacht**

***OLG Celle*: Unmittelbare Anordnung von Ordnungshaft zur Vollstreckung einer Kindesherausgabe**

Aus dem Heft: Gerichtliche Umgangsregelung – von Amts wegen oder nur auf Antrag?

Online.Seminar:
Kinder bei Trennung/Scheidung
mit Ulrike *Sachenbacher*
[Jetzt informieren und anmelden!](#)

Start für Kinderrechte-App "Justy"

Die neue App soll jungen Menschen, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe leben, ein zusätzliches digitales Medium zum Austausch und als Informationsquelle anbieten.

[mehr](#)

Ergebnisse des Familienbarometers

In der Publikation des BMFSFJ werden zentrale Trends zum Familienleben in Deutschland analysiert und konkrete Optionen für die Weiterentwicklung familienpolitischer Leistungen aufzeigt.

[mehr](#)

2021: Gender Pension Gap bei 29,9 %

Nach den Ergebnissen der Erhebung zu Einkommen und Lebensbedingungen (EU-

SILC) 2021 bezogen Frauen, die 65 Jahre und älter waren, in Deutschland Alterseinkünfte in Höhe von 17.814 Euro brutto im Jahr. Bei Männern der gleichen Altersgruppe waren es 25.407 Euro brutto.

[mehr](#)

EuGHMR: Elternstellung bei Leihmutterschaft

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *EuGHMR*-Urteil v. 6.12.2022 - Beschwerde Nr. 25212/21. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Jens *Scherpe* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 8.

[mehr](#)

BVerfG: Einstweiliger Umgangsausschluss bei sexuellem Missbrauchsverdacht

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BVerfG*-Beschluss v. 20.1.2023 - 1 BvR 2345/22. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 7.

[mehr](#)

OLG Celle: Unmittelbare Anordnung von Ordnungshaft zur Vollstreckung einer Kindesherausgabe

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Celle* v. 31.1.2023 - 10 WF 135/22. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 7.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Gerichtliche Umgangsregelung – von Amts wegen oder nur auf Antrag?

Torsten *Obermann* stellt Vor- und Nachteile der Wahl von Antrags- oder Amtsverfahren zur Regelung des Umgangs dar und bewertet sie.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

NEU

Internationales Normgefüge?
Sicher mit Henrich.

Dieter Henrich
Internationales Scheidungsrecht
- einschließlich Scheidungstügen -
5. Auflage

Weiter →

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseKing-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck
Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld
USt-ID-Nr.: DE 126948669
Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion
Dr.-Gessler-Straße 20
93051 Regensburg
Tel.: 0941 - 920 33 0
Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)